

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

**Mitglieder des
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
und Städtetag Rheinland-Pfalz**

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
070-04/TR/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail
traetz@gstbrp.de

Datum
14.09.2016

nachrichtlich:

- Stellvertretende Mitglieder
- Mitglieder der Lenkungsgruppe
- Mitglieder des Vorstandes des GStB (ohne Anlagen)

Einladung zur Sitzung Fachbeirat am 27.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen laden wir Sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachbeirates herzlich ein für

**Dienstag, 27. September 2016, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal der kommunalen Spitzenverbände, 4. OG,
Deutschhausplatz 1, Mainz.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. **Neufassung der DIN 1998 - Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich**
(Bericht von WL Benthien, VGW Montabaur)
2. **Klärschlammverwertung - Sachstand AbfklärV / Polymere**
(Anlage: BV 2016/0045)
3. **Projekt Klärschlammstrategien - Sachstand und weiteres Vorgehen**
(Anlage: BV 2016/0046).
4. **Löschwasser - neues DVGW W 405-B1**
(Anlage: BV 2016/0047)
5. **TVöD - neue Entgeltordnung - UT-Berufe**
(Anlage: BV 2016/0051)

.../ 2

6. **Standortdaten Wasserversorgungsanlagen für Polizei / Rettungsdienste**
(Anlage 4: BV 2016/0048)
7. **Informationenpunkte**
(Anlage 5: BV 2016/0044)
8. **Verschiedenes**

Das Anmeldeverfahren wurde geändert. Rückantwort per Fax oder E-Mail entfallen. Anmeldung bitte nur online unter folgendem Link:

<https://www.umfrageonline.com/s/28228f0>

Sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir Sie, unmittelbar Ihre Stellvertreterin oder Ihren Stellvertreter zu informieren (Liste siehe Anlage).

Die Sitzungsunterlagen stehen zusätzlich in „kosDirekt/Leistungen/GStB/Gremien & Sitzungen“ bereit.

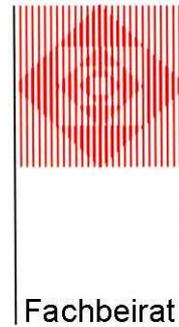
Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Mainz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Dr. Rätz

Anlagen



Mainz, den 08.09.2016

Fachbeirat

TOP 4: Löschwasser - neues DVGW W 405-B1

Sachstand:

Im Juni 2016 hat der DVGW eine Beiblatt 1 zum aktuellen DVGW W 405 herausgegeben (Anlage).

Das Beiblatt betrifft ausschließlich den Vorgang der Löschwasserentnahme. Es übernimmt bzw. konkretisiert Anforderungen und Hinweise verschiedener anderer Regelwerke, die sich nicht notwendigerweise ausdrücklich oder ausschließlich auf Löschwasserentnahmen beziehen. Ferner benennt es daraus abgeleitet wesentliche Elemente einer optimalen Ausstattung, so dass Fehlbedienungen bzw. daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasser und Rohrnetz schon im Ansatz minimiert werden.

Anlass für dieses Beiblatt waren die weitgehend fehlenden Sicherungseinrichtungen erstens gegen Verunreinigungen im Rohrnetz infolge von Rückfließen und zweitens die Gefahr von Rohrbrüchen aufgrund dynamischer Druckänderungen (Druckstöße).

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Anforderungen des neuen Beiblatts sind aus Sicht der Trinkwasserversorgung grundsätzlich zu begrüßen. Die Umsetzung soll aber "mit Augenmaß" erfolgen und erfordert eine deutlich verstärkte Abstimmung zwischen den Wasserwerken und den Ortsfeuerwehren. Es wird angeregt, das Thema auch in einer gemeinsamen Sitzung der AG Feuerwehr des GStB und der AG Wasser des Fachbeirats zu beraten.



FORTSCHREIBUNG DES REGELWERKS

1. Beiblatt DVGW-Arbeitsblatt W 405

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen

Das schon lange bestehende DVGW-Arbeitsblatt W 405 enthält Ausführungen darüber, wie der Löschwasserbedarf zu ermitteln ist und unter welchen Bedingungen das Versorgungsunternehmen diesen Bedarf gegebenenfalls decken kann. Das neue, zusätzliche DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ behandelt die eigentliche Löschwasserentnahme am Hydranten bzw. Standrohr.

In Anbetracht der weitgehend fehlenden Sicherungseinrichtungen war unstrittig, dass Handlungsbedarf aus zwei

Gründen besteht: Unter ungünstigen Umständen können durch Löschwasserentnahmen beim Fehlen geeigneter Sicherungseinrichtungen Verunreinigungen infolge von Rückfließen in das Rohrnetz gelangen, d. h., die Trinkwasserqualität kann gestört werden. Auch können die Fließverhältnisse im Rohrnetz beeinflusst werden, d. h., Rohrbrüche können durch dynamische Druckänderungen (Druckstöße) ausgelöst werden.

Die Herausforderung lag darin, einen unmittelbar gangbaren Weg zu skizzieren, damit die Feuerwehr trinkwasserbezogene Anforderungen unter den anspruchsvollen Randbedingungen der Brandbekämpfung angemessen und konkret umsetzen kann. Dem-

nach soll das Beiblatt für alle Risiken unter Berücksichtigung aller Ausstattungsvarianten der Feuerwehr sensibilisieren, Lösungsansätze aufzeigen und als Planungsgrundlage für Maßnahmen im Bereich der Ausstattung und Schulung der Feuerwehr dienen.

Nachdem der Entwurf im Februar 2015 veröffentlicht worden war, wurden bis Ablauf der Einspruchsfrist Ende Juni 2015 43 Stellungnahmen seitens Feuerwehr, Trinkwasserversorgung, Bauteilhersteller, Ingenieurbüros und Privatpersonen eingereicht. In mehreren Sitzungen des DVGW-Projektkreises bzw. auch in kleineren Unterkreisen wurden alle Stellungnahmen gesichtet, vorläufig kommentiert und, soweit es sinnvoll erschien, in Kompromissvorschläge zur Anpassung des Beiblatts umgesetzt.

Tabelle 1: Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717

Kategorie	Beschreibung
1	Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasser-Installation entnommen wird.
2	Flüssigkeit, die keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Flüssigkeiten, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, einschließlich Wasser aus einer Trinkwasser-Installation, das eine Veränderung in Geschmack, Geruch, Farbe oder Temperatur (Erwärmung oder Abkühlung) aufweisen kann.
3	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Stoffe darstellt.
4	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Stoffe oder einer oder mehrerer radioaktiven, mutagenen oder kanzerogenen Substanzen darstellt.
5	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit von mikrobiellen oder viruellen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt.

Quelle: DIN EN 1717

So konnte die Einspruchsberatung an einem Tag, dem 19. April 2016, einvernehmlich durchgeführt werden – mit insgesamt 25 Teilnehmern. Davon vertraten 18 Personen Einsprüche und 9 Personen den von Anfang an sehr repräsentativ zusammengesetzten Projektkreis – ja (18 + 9 = 25), manchmal schlagen mehrere Herzen in einer Brust! Am Ende kam es aber zu keinen wirklich wesentlichen Änderungen – der Entwurf hatte bereits die goldene Mitte getroffen und musste nur noch an neuralgischen Stellen klarer profiliert werden.

Triebfeder der Grundsatzdiskussion im DVGW-Projektkreis und zahlreicher Stellungnahmen war die Ansicht, W 405-B1 müsse ohne Wenn und Aber

§ 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung: „Wasserversorgungsanlagen [...] dürfen nicht ohne [...] Sicherungseinrichtung [...] verbunden werden“, DVGW-Arbeitsblatt W 408 „Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen“ und EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ umsetzen sowie darüber hinaus auf alle Arten der Entnahme von Trinkwasser (für Baustellen, Straßenreinigung, Volksfeste o. ä.) ausgedehnt werden.

Folgte man dieser Ansicht bedingungslos, könnte man W 405-B1 ersatzlos fallen lassen, da bereits durch die Trinkwasserverordnung, W 408 und DIN EN 1717 alles zum ersten Grund der Erarbeitung von W 405-B1 gesagt wäre. Analog würde das DVGW-Arbeitsblatt W 303 „Dynamische Druckänderungen in Wasserversorgungsanlagen“ den zweiten Grund der Erarbeitung von W 405-B1 hinreichend abdecken. Entscheidend aber ist, dass die Feuerwehr – und nur sie – eine spezifische Einsatzdringlichkeit und Notlage unter konkurrierenden gesetzlichen Schutzziele vorweisen kann: Trinkwasser- und Brandschutz. Sie kann die Trinkwasserverordnung, W 408 und DIN EN 1717 eben nicht eins zu eins umsetzen und braucht insofern eine Sonderregelung. Diese sieht wie folgt aus (die folgenden Zitate geben den Originaltext aus W 405-B1 wieder):

1. „**Abhängig vom Löschwasserbezug und eventuellen Löschmittelzusätzen ist Löschwasser, welches in das Rohrnetz geraten könnte, analog Kategorie 4 bzw. 5 nach DIN EN 1717 einzustufen**“ (Tab. 1). Kernstreitpunkt und Ausgangspunkt der Erstellung von W 405-B1 ist die Frage, ob und wie DIN EN 1717 auf (Lösch-)Wasserentnahmen aus dem Rohrnetz anwendbar ist. Gleichwohl gibt es keine andere Norm, um die damit verbundenen Gefährdungen zu kategorisieren.



Quelle: Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen

Abb. 1: Zwischenbehälter mit freiem Auslauf

Die nächsten drei Punkte widmen sich der zutreffenden Kategorie:

2. „**Von Kategorie 5 ist insbesondere dann auszugehen, wenn als Löschwasser z. B. offensichtlich verkeimtes Wasser entnommen wird, sodass dann ein Zwischenbehälter mit freiem Auslauf für das dem Rohrnetz entnommene Löschwasser eingesetzt werden muss.**“ Vertreter der reinen Lehre pochen darauf, dass Löschwasser immer der Kategorie 5 angehört, da nicht auszuschließen ist, dass beispielsweise Schläuche unsauber sind oder andere Wasserquellen zusätzlich zum Rohrnetz genutzt werden. Die einzig zulässige Sicherungseinrichtung wäre dann der freie Auslauf direkt an der Entnahmestelle (Hydrant bzw. Standrohr). Ein solcher Ansatz kann aus praktischen Erwägungen (Arbeitsraum, Handlichkeit, Reaktionsgeschwindigkeit) nur eine Ausnahme und keine Regel sein (Abb. 1). Das Beiblatt verzichtet darauf, konkrete Beispiele für „offensichtlich verkeimtes Wasser“ zu nennen, da jede Nennung wie auch jede Weglassung angreifbar wäre. Extreme, in Bezug auf Verkeimung unstrittige Beispiele wären Güllefässer, Kläranlagen-Einlaufbehälter oder Fäkalienammelbecken.

Doch auch für Löschfahrzeuge bleibt Kategorie 5 problematisch:

3. „**Bei Kategorie 5 sollte immer ein freier Auslauf in den Löschwassertank vorgesehen werden.**“ Nicht nur an dieser Stelle war das Hilfsverb „sollte“ umstritten. „Sollte“ heißt, dass man muss, wenn man kann, oder andersherum: Man braucht eine stichhaltige Rechtfertigung oder Alternativlösung, um davon abzuweichen.

Ein freier Auslauf – man spricht bei Löschfahrzeugen analog vom „freien Einlauf“ – kostet Tankvolumen. Zudem lässt sich der notwendige Abstand zum Wasserspiegel nur bedingt realisieren und infolge des Schwallens während der Fahrt kaum einhalten. Viele Löschfahrzeuge haben deshalb keinen freien Einlauf. Die Konstruktion von Löschfahrzeugen bzw. die zugehörige Normung steht vor einer Herausforderung, die Notwendigkeit des freien Einlaufs muss bei der Fahrzeugbestellung geprüft werden.

Da also der freie Einlauf in den Löschwassertank nicht pauschal vorausgesetzt werden kann, ist eine erleichterte Annahme unumgänglich:

4. „**Im Regelfall darf nach Kategorie 4 abgesichert werden.**“ Glücklicherweise bietet EN 1717 Interpretationsspielraum. Schließlich arbeitet die Feuerwehr professionell und weiß, was sie tut. Nicht zufällig wird

die Wartung von Hydranten mancherorts an die Feuerwehr delegiert (siehe Entwurf des DVGW-Arbeitsblatts W 400-3-B1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung – Beiblatt 1: Inspektion und Wartung von Ortsnetzen“ vom August 2015).

Die Annahme der Kategorie 4 ist wesentlich, um sich überhaupt einer praktisch realisierbaren Lösung nähern zu können:

5. „Bei Kategorie 4 sollte mindestens ein Systemtrenner vorgesehen werden.“ Ein Systemtrenner reicht nicht für Kategorie 5. Die Annahme der Kategorie 4 ist also notwendig, damit Systemtrenner überhaupt zum Einsatz kommen können.

Bewusst findet hier das Wort „sollte“ Anwendung, da die Verfügbarkeit feuerwehrauglicher Systemtrenner noch nicht endgültig geklärt ist. Die bisherigen Systemtrenner nach DIN EN 12729 sind aufgrund ihres Gewichts und Durchflussverhaltens nicht feuerwehrauglich. Erste Produktangebote mit dem Anspruch „Feuerwehrauglichkeit“ liegen vor (Abb. 2). Die genaueren Spezifikationen werden in DIN 14346 getroffen, deren Erstellung erst kürzlich nach Abschluss von W 405-B1 veranlasst worden ist, weil das Beiblatt als Geschäftsgrundlage der zugehörigen Produktnormung eingestuft worden war.

Systemtrenner (und freie Ausläufe) können, soweit sie verfügbar sind, an verschiedenen Stellen platziert werden, z. B. auch am Löschfahrzeug, deshalb erfolgt eine zusätzliche Klarstellung:

6. „Falls kein Systemtrenner am Standrohr oder Überflurhydranten eingesetzt werden kann, muss auch bei Vorhandensein eines freien Auslaufs bzw. Systemtrenners für die Schlauchstrecke bis zum freien Auslauf bzw. Systemtrenner ein Rückflussverhinderer am Stand-



Abb. 2: Systemtrenner am Standrohr

Quelle: LUTPOLO SCHOTT ARMATURENFABRIK GmbH

rohr oder Überflurhydranten eingesetzt werden.“ Es muss bereits direkt an der Entnahmestelle (Hydrant bzw. Standrohr) sichergestellt werden, dass kein Wasser aus dem Schlauch in das Rohrnetz zurückfließen kann. Ein Rückflussverhinderer entspricht allerdings nur Kategorie 2 nach EN 1717, bildet also gemäß Punkt 1 keine ausreichende Sicherungseinrichtung.

Solange Systemtrenner (und freie Ausläufe) nicht universell und unstrittig verfügbar sind, sind daher im Sinne einer Übergangslösung mindestens zwei Rückflussverhinderer notwendig:

7. „Als alternative Übergangslösung sind je ein Rückflussverhinderer in der Tankfülleitung und am Standrohr bzw. Überflurhydranten einzubauen.“ Rückflussverhinderer sind unmittelbar verfügbar. Es ist müßig, darüber zu streiten, inwieweit zwei Rückflussverhinderer mit einem Stück Schlauch dazwischen einem Systemtrenner gleichwertig sind. Diese Konstellation bietet jedenfalls mehr Sicherheit als nur ein Rückflussverhinderer. Vor allem bedeutet sie einen deutlichen Fortschritt gegenüber der aktuellen Sachlage ohne Sicherungseinrichtungen bzw. höchstens mit Einzelklappen in Sammelstücken.

Wer jetzt Rückflussverhinderer einkauft, muss diese nicht verschrotten, sobald feuerwehraugliche Sys-

temtrenner verfügbar sind. Sie dürfen weiterverwendet werden, bis Verschleiß oder andere Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit einer bestimmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen.

Auch im Hinblick auf Sammelstücke erfolgt eine Klarstellung:

8. „Es sollten ausschließlich Sammelstücke mit federbelasteten Einzelklappen o. ä. Einzelabsicherungen verwendet werden (gilt als einem Rückflussverhinderer gleichgestellt).“ Diese Klarstellung gilt immer, unabhängig davon, ob ein Systemtrenner (Punkt 5) oder die Übergangslösung (Punkt 7) zum Einsatz kommt. Wenn aber die Übergangslösung zum Einsatz kommt, ist neben dem Sammelstück mit federbelasteter Einzelklappe o. ä. Einzelabsicherung nur ein zusätzlicher Rückflussverhinderer am Standrohr bzw. Überflurhydranten (gemäß Punkt 6) erforderlich.

Die abschließende Festlegung betrifft einen Sonderfall:

9. „Bei der Nutzung von Pumpenformischern bzw. des Nebenschlussverfahrens sollte die Zuführung des Wassers nicht direkt aus dem Rohrnetz erfolgen, sondern z. B. durch Berücksichtigung eines freien Auslaufs (z. B. durch einen vorgelagerten Tank), Einsatz eines Systemtrenners oder Versorgung über eine andere Pumpe (indirekte Versorgung) mit zwei Rückflussverhinderern nach dem Hydranten und vor der Pumpe.“ Die Absicherung des Rohrnetzes bei der Nutzung von Pumpenformischern bzw. des Nebenschlussverfahrens entspricht also den Punkten 2, 5, 6 und 7.

Im Übrigen gilt:

- W 405-B1 weist auch auf die Gefahr von Rohrbrüchen durch Druckstöße hin. Falls die Ventile eines Löschfahrzeugs noch nicht so ausgeführt

sind, dass Druckstöße verhindert werden, kann die besagte Gefahr nur durch bewusst langsames Schließen reduziert werden (das gilt vor allem für Kugelhähne). Zusätzlich kommen Druckbegrenzungsventile bzw. Vakuumbrecher in Betracht.

- Die gemäß W 405-B1 geeignete Ausstattung kann nur schrittweise im Zuge von Ersatz- und Neubeschaffungen realisiert werden.
- Zudem kann auch eine optimale Ausstattung keine absolute Sicherheit gegen Fehlentscheidungen und -handlungen bieten, wie sie infolge der Anspannung bei jeder Brandbekämpfung provoziert werden können.

Am 29. November 2016 findet beim DVGW in Bonn eine bundesweite Pilotveranstaltung zur Vermittlung der Inhalte, Hintergründe und Ziele von W 405-B1 statt. Aktuelle Informationen finden Sie unter: www.dvgw.de/wasser/netze-und-speicherung/rohrleitungssysteme/loeschwasser

INFORMATION

nen. Insofern kommt der Schulung und Übung für die Praxis eine besondere Bedeutung zu.

- W 405-B1 liefert mit einem ausführlichen Anhang über die Risiken der Löschwasserentnahme sowie die Maßnahmen und Ziele zu deren Mi-

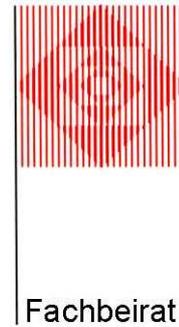
nimierung eine systematische Grundlage zur jährlichen Überprüfung von Ausstattung und Personal (Schulungsbedarf).

- W 405-B1 unterstreicht die Bedeutung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Feuerwehr und Versorgungsunternehmen für die Umsetzung.

• Klaus Büschel | DVGW-Bereich Wasser

• Thomas Bundschuh | RheinEnergie AG

• René Schubert | Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen



Mainz, den 08.09.2016

Fachbeirat

TOP 2: Klärschlammverwertung - Sachstand AbfKlärV / Polymere

1. AbfKlärV:

Hierzu gibt es gegenüber der letzten Sitzung keinen neuen Sachstand.

2. Einsatz synthetischer Polymere - Änderung der DüMV:

Das BMEL bereitet derzeit eine Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) vor (Anlage). Diese Änderung betrifft ausschließlich den Einsatz synthetischer Polymere, u.a. als Konditionierungsmittel für Klärschlämme (DüMV Anlage 2, Tabelle 8, Nr. 8.1.3). Sie dient der Umsetzung der Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen, der eine Frachtregelung befürwortet - und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit sich diese Stoffe tatsächlich biologisch abbauen. Vorgesehen ist insbesondere:

- Mit dem Klärschlamm dürfen innerhalb von 3 Jahren max. 45 kg an synthetischen Polymeren (Wirksubstanz) auf dieselbe Fläche ausgebracht werden. Bei der max. Aufbringungsmenge von 5 toTS an Klärschlamm entspricht das 9 kg je toTS.
- Neue Kennzeichnungspflicht: Ergänzung der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit der vorgenannten Mengenbegrenzung.
- Für die nachweislich zu mind. 20% biologisch abbaubaren Polymeren gilt die Frachtregelung gleichermaßen; Erleichterungen gibt es nur bei der Kennzeichnungspflicht.
- Nicht synthetische Polymere (Chitin- bzw. Stärkebasis) sind sowohl von der Frachtregelung als auch von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.
- Die Neuregelung soll ab 1.1.2018 gelten, bis dahin gilt noch die bisherige Regelung, d.h. Aufschub um ein weiteres Jahr.
- Evaluierung der Neuregelung durch das BMEL anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bis Ende 2019.

Im Übrigen mündlicher Bericht.

Beschlussvorschlag:

Auch die vorgesehenen Neuregelungen der DüMV bestärken den Fachbeirat darin, die eingeleitete Entwicklung einer Klärschlammstrategie für die künftige Klärschlammverwertung auf regionaler Basis zeitnah und konsequent fortzusetzen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Mit der vorliegenden Verordnung werden Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012, die durch die Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, vorgenommen. Durch die Änderungen werden neue Anforderungen an die Verwendbarkeit von Polymeren im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts festgelegt. Neben einer Neuregelung der Verwendung von herkömmlichen synthetischen Polymeren sollen nun auch alternative Polymere auf Basis von [Stärke] oder Chitin zugelassen werden. Durch die Neuregelung wird insbesondere neueren Erkenntnissen über synthetische Polymere – nicht zuletzt wegen der erheblichen Bedeutung dieser Stoffgruppe für betroffene Wirtschaftskreise – Rechnung getragen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden neue Informationspflichten (Kennzeichnungsvorgaben) für Unternehmen, die synthetische Polymere im Anwendungsbereich dieser Verordnung in Verkehr bringen, eingeführt. Hierdurch entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 54.000 Euro. Eine Kompensation des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft kann innerhalb des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens nicht realisiert werden. Die Belastung wird aber über den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts kompensiert, bei der eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von 42.841.541,16 Euro realisiert wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Länder entstehen Kosten im Vollzug bei der Überwachung der Einhaltung der neuen Kennzeichnungsvorgaben und der danach höchstens zulässigen Frachten von synthetischen Polymeren auf landwirtschaftlichen Flächen sowie bei der Anwendung im Landschaftsbau. Diese zusätzlichen Überwachungstätigkeiten können jedoch mit den bereits bestehenden Verfahren bei der Aufbringung von Klärschlämmen kombiniert werden. Insofern wird nur mit einmaligem Anpassungsaufwand für die Verfahren gerechnet.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine sonstigen Kosten. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung¹

Vom

Auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Düngegesetzes, von denen § 7 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Evaluierung“.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Evaluierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft überprüft bis zum 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Angemessenheit der Anforderungen an synthetische Polymere nach Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.7 und Tabelle 8 Nummer 8.1.3 und 8.2.9 und bewertet hierbei, ob eine Änderung der dort genannten Anforderungen zu den in § 1 des Düngegesetzes genannten Zwecken erforderlich ist.“

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „verwendet werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2016“ durch die Wörter „dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017“ ersetzt

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 7 wird Nummer 7.4.7 wie folgt gefasst:

	1	2	3
7.4.7	<p>Polymere, synthetisch oder auf Basis von Chitin oder [Stärke]</p>	<p>Im Falle synthetischer Polymere, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden, ist ab dem 1.1.2018 eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, nicht zulässig.</p>	<p>Zur Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit von Böden.</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Satz 1 ab 1.1.2018 Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern: „Anwendungsvorgabe: Dieses Produkt enthält synthetische Polymere. Produkte, die synthetische Polymere enthalten, dürfen nur einmal innerhalb von 10 Jahren auf derselben Fläche angewendet werden, wobei die mit solchen Produkten aufgebrauchte Menge an synthetischen Polymeren 150 kg je ha nicht überschreiten darf.</p> <p>Zur Einhaltung der nach Satz 2 höchstens zulässigen Menge darf die Aufwandmenge dieses Produktes [einsetzen der Aufwandmenge, bei der die nach Satz 2 höchstens zulässige Menge eingehalten wird, in kg TM/ha oder anderer angegebener Einheit] nicht überschreiten.</p> <p>Die Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für ausschließliche Anwendungen in Pflanzlöchern oder Pflanzgruben. Bei diesen Anwendungen darf eine Aufwandmenge von 4 kg synthetischen Polymeren je Kubikmeter Boden nicht überschritten werden.</p> <p>Anwendung nur bei tatsächlichem Bedarf.“</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Spalte 2 gelten die Kennzeichnungsvorga-</p>

			<p>ben nach Satz 2 nicht. In diesem Fall ist ab dem 1.1.2018 die Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern zu ergänzen:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Nur in Systemen zu verwenden, die nach Gebrauch eine Entsorgung ermöglichen. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, ist nicht zulässig.“</p>
--	--	--	---

b) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.1.3 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
8.1.3	<p>Polymere, synthetisch oder auf Basis von Chitin oder [Stärke]</p>	<p>Im Falle synthetischer Polymere, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden, ist ab dem 1.1.2018 eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, nicht zulässig.</p>	<p>Zur Steuerung des Wassergehaltes (Flockungs- und Konditionierungsmittel oder zur Wasserspeicherung).</p> <p>Auch als Antihafmittel im Rahmen der Aufbereitung.</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Satz 1 ab dem 1.1.2018 Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Dieses Produkt oder Material enthält synthetische Polymere. Produkte oder Materialien, die synthetische Polymere enthalten, dürfen auf derselben Fläche nur so angewendet werden, dass die hierbei aufgebrachte Menge an synthetischen Polymeren 15 kg (Wirksubstanz) jährlich im Durchschnitt eines 3-Jahreszeitraumes nicht überschritten wird.</p> <p>Zur Einhaltung der nach Satz 2 höchstens zulässigen Menge darf die Aufwandmenge dieses Produktes [einsetzen der Aufwandmenge, bei der die nach Satz 2 höchstens zulässige Menge eingehal-</p>

			<p>ten wird, in kg TM/ha oder anderer angegebener Einheit] nicht überschreiten.“ Anwendung nur bei tatsächlichem Bedarf.“</p> <p>Die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 gelten nicht im Falle synthetischer Polymere, für die ein Abbau von mindestens 20 % in zwei Jahren nachgewiesen worden ist.</p> <p>Die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 gelten ferner nicht im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Spalte 2. In diesem Fall ist ab dem 1.1.2018 die Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern zu ergänzen: „Anwendungsvorgabe: Nur in Systemen zu verwenden, die nach Gebrauch eine Entsorgung ermöglichen. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, ist nicht zulässig.“</p>
--	--	--	---

bb) Nummer 8.2.9 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
8.2.9	Polymere, synthetisch oder auf Basis von Chitin oder [Stärke]	Im Falle synthetischer Polymere, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden, ist ab dem 1.1.2018 eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, nicht zulässig.	<p>Für Kultursubstrate zur Verbesserung der Wasseraufnahme und des Wasserhaltevermögens.</p> <p>Als Hüllsubstanz für Düngemittel zur Steuerung der Nährstoffverfügbarkeit.</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Satz 1 ab dem 1.1.2018 Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern: „Anwendungsvorgabe: Dieses Produkt enthält synthetische Polymere. Produkte, die synthetische Polymere enthalten, dürfen nur einmal innerhalb von 10 Jahren auf derselben Fläche angewendet werden, wobei die mit solchen Produkten aufgebrauchte Menge an</p>

			<p>synthetischen Polymeren 150 kg je ha nicht überschreiten darf.</p> <p>Zur Einhaltung der nach Satz 2 höchstens zulässigen Menge darf die Aufwandmenge dieses Produktes [einsetzen der Aufwandmenge, bei der die nach Satz 2 höchstens zulässige Menge eingehalten wird, in kg TM/ha oder anderer angegebener Einheit] nicht überschreiten.</p> <p>Die Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für ausschließliche Anwendungen in Pflanzlöchern oder Pflanzgruben. Bei diesen Anwendungen darf eine Aufwandmenge von 4 kg synthetischen Polymeren je Kubikmeter Kultursubstrat nicht überschritten werden.</p> <p>Anwendung nur bei tatsächlichem Bedarf.“</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Spalte 2 gelten die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 nicht. In diesem Fall ist ab dem 1.1.2018 die Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern zu ergänzen: „Anwendungsvorgabe: Nur in Systemen zu verwenden, die nach Gebrauch eine Entsorgung ermöglichen. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, ist nicht zulässig.“</p>
--	--	--	---

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

nicht ressortabgestimmter Entwurf

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 wird geändert. Durch die Änderungen werden neue Anforderungen an die Verwendbarkeit von Polymeren im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts festgelegt. Neben einer Neuregelung der Verwendung von herkömmlichen synthetischen Polymeren sollen nun auch alternative Polymere auf Basis von [Stärke] oder Chitin zugelassen werden.

Polymere können das bis zu 1000-fache der Eigenmasse an Wasser binden und über einen längeren Zeitraum wieder abgeben, weshalb derartige Stoffe auch als „Superabsorber“ bezeichnet werden. Zudem können diese Stoffe auch die Ausflockung von Feststoffen aus stark wasserhaltigen Stoffgemischen unterstützen. Im Bereich der Klärschlammverwertung bietet die Entwässerung von Klärschlämmen, insbesondere mit Hilfe von synthetischen Polymeren, für die Klärwerksbetreiber erhebliche verfahrenstechnische Vorteile bei der Abwasserbehandlung, düngerechtlich relevante Vorteile sind damit aber nicht unmittelbar verbunden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Verwendbarkeit dieser Stoffe ist für Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen damit sehr hoch.

Aus düngerechtlicher Sicht findet eine Abwägung des Nutzens eines Stoffes gegen möglicherweise vorhandene Nachteile durch dessen Anwendung statt. Synthetische Polymere kommen aufgrund ihrer o.g. Eigenschaften in speziellen Anwendungsbereichen des Düngemittelrechts zum Einsatz, z. B. als Bodenhilfsstoffe zur Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit von Böden oder Kultursubstraten und als Hüllsubstanz zur Steuerung der Nährstofffreisetzung. Hier überwiegt der umwelt- bzw. produktionstechnische Vorteil mögliche negative Effekte.

Nach bisher geltendem Recht sollte die Verwendung synthetischer Polymere spätestens ab dem 1. Januar 2017 nur noch zulässig sein, wenn sie sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen. Die insoweit in § 10 Absatz 4 der geltenden Düngemittelverordnung vorgesehene Übergangsvorschrift zur Verwendbarkeit nicht hinreichend abbaubarer synthetischer Polymere führte in der Vergangenheit allerdings zu Unsicherheiten für Wirtschaftsbeteiligte und Vollzugsbehörden hinsichtlich der Verwendbarkeit dieser Stoffe nach Ende der Übergangsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Insbesondere stellten sich Fragen zum schwierigen und aufwändigen Nachweis synthetischer Polymere und ihrer Abbaubarkeit.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde vor dem Hintergrund des Ablaufs der Übergangsfrist nach § 10 Absatz 4 DüMV und wegen der großen Bedeutung der synthetischen Polymere im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts gebeten, diese Stoffgruppe erneut zu beurteilen und einen Vorschlag zur Frage der künftigen Verwendbarkeit dieser Stoffgruppe zu erarbeiten.

Nach Befassung des **Wissenschaftlichen Beirats** für Düngungsfragen im Februar 2016 ergibt sich folgender Kenntnisstand:

Die Verwendung von synthetischen Polymeren lässt **aus toxikologischer und ökotoxikologischer Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine unvertretbaren Risiken erwarten**. Im Hinblick auf mögliche **schädliche Bodenveränderungen** gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand **keine Hinweise**. Letztlich lassen diese sich **aber auch nicht mit Sicherheit ausschließen**. Zwischenergebnisse aus industrieeigenen Studien weisen bei den zur Konditionierung von Klärschlämmen verwendeten synthetischen Polymeren darauf hin, dass sich diese Stoffe zwar nicht im Sinne einer vollständigen Mineralisierung abbauen, **aber dass sich deren Abbauprodukte irreversibel** – und nach derzeitigem Kenntnisstand in nicht schädlicher Weise – **in der Bodenmatrix einlagern**. Zudem weisen diese Ergebnisse auch darauf hin, dass unter Freilandbedingungen möglicherweise ein Abbau erreicht werden könnte, der die nach geltendem Recht spätestens ab 1. Januar 2017 maßgeblichen Vorgaben der Düngemittelverordnung erfüllt. Eine von Seiten des BMEL geförderte Studie, die der Entwicklung einer Nachweismethode zum Abbau synthetischer Polymere diene, lieferte im **Labormaßstab diesen Hinweis allerdings nicht**. Es besteht **also noch Unsicherheit darüber, ob die neuen Erkenntnisse zur Abbaubarkeit auf alle einschlägigen Produkte übertragbar sind**.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat auf der Grundlage des dargestellten Kenntnisstandes empfohlen, die Verwendung von synthetischen Polymeren als Bodenhilfsstoff, Anwendungshilfsmittel und Aufbereitungshilfsmittel künftig auch dann zuzulassen, wenn die bisher (spätestens ab dem 1. Januar 2017) maßgeblichen Anforderungen an die Abbaubarkeit nicht erfüllt werden. Aus Vorsorgegründen sollen nach diesem Vorschlag allerdings die Frachten von herkömmlichen synthetischen Polymeren, die innerhalb bestimmter Zeiträume mit Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes höchstens auf Böden aufgebracht werden dürfen, je nach Verwendungszweck begrenzt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf greift im Wesentlichen die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen auf. Wegen der oben beschriebenen Unwägbarkeiten sollen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen für synthetische Polymere allerdings bis zum 31.12.2019 anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse evaluiert und wenn nötig angepasst werden. Zudem wird zur Umsetzung der notwendigen Kennzeich-

nungsanforderungen durch die Wirtschaftsbeteiligten eine Übergangsvorschrift bis zum 31.12.2017 vorgesehen.

II. Folgen

1. Finanzielle Auswirkungen

a) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

b) Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung wird eine Informationspflicht und Kennzeichnungsaufgabe für Unternehmen, die mit synthetischen Polymeren aufbereitete bzw. hergestellte Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen wollen, verändert. Vorrangig betroffen sein werden Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die anfallende und mit synthetischen Polymeren aufbereitete Klärschlämme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung verbringen. Zudem ist eine geringe Anzahl von Unternehmen betroffen, die synthetische Polymere, die insbesondere zur Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit von Böden oder Kultursubstraten dienen, in Verkehr bringen.

In Deutschland werden ca. 10.000 Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung kommunaler Abwassers betrieben, von deren erzeugter Klärschlammmenge derzeit 26 % zur Verwertung insbesondere in der Landwirtschaft und somit in den Anwendungsbereich des Düngemittelrechts abgegeben werden. Nach Angaben von Verbänden werden 90 % dieser Klärschlämme unter Verwendung von synthetischen Polymeren, die eine entsprechende düngemittelrechtliche Kennzeichnungspflicht (erlaubte Aufwandmenge) auslösen können, aufbereitet. Näherungsweise werden somit ca. 2340 Abwasserbehandlungsanlagen vor der Abgabe und Aufbringung von Klärschlamm ermitteln und in Form einer Anwendungsvorgabe kennzeichnen müssen, wie viel Klärschlamm zur Einhaltung der Polymerfracht je ha maximal gedüngt

werden darf. Da Klärschlämme gemäß den Bestimmungen der derzeit geltenden Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zweimal im Jahr auf verschiedene Nähr- und Schadstoffe untersucht werden müssen und im Wesentlichen zwei gleichmäßig behandelte und zusammengesetzte Abgabechargen im Jahr angenommen werden, wird davon ausgegangen, dass eine Anpassung einer düngemittelrechtliche Kennzeichnung in 4680 Fällen je Jahr erfolgen muss. Je nach individuellen Prozessen in den Klärwerken kann der Anpassungsbedarf der Kennzeichnung im Einzelfall durchaus höher liegen, insbesondere wenn stark schwankende Einsatzmengen entsprechender synthetischer Polymere vorliegen, die dann eine häufigere Aktualisierung der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung zur Folge haben können.

Zudem wird erwartet, dass Anlagenbetreiber künftig vermehrt auf alternative bzw. [hinreichend abbaubare Polymere] zurückgreifen werden, damit sie die Kennzeichnung einer maximalen zur Einhaltung der Polymerfracht erlaubten Düngemenge nicht vornehmen müssen, was die Fallzahl im Zeitverlauf deutlich verringern kann.

In Deutschland gibt es nach eigenen Schätzungen derzeit zusätzlich 60 Hersteller, die synthetische Polymere insbesondere zur Herstellung z. B. von Kultursubstraten oder zur Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit von Böden in Verkehr bringen, dabei wird angenommen, dass diese im Durchschnitt 5 Produkte im Sortiment haben, bei denen die düngemittelrechtliche Kennzeichnung entsprechend angepasst werden muss.

Die Fallzahl liegt demnach bei 4740 Fällen weshalb die Kostenbelastung im vereinfachten Verfahren für Kennzeichnungspflichten für Dritte (mittlerer und hohe Komplexität, 11, 34 Euro) mit rund 54000 Euro ermittelt wurde.

Eine Kompensation des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft kann innerhalb des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens nicht realisiert werden. Die Belastung wird aber über den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts kompensiert, bei der eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von 42.841.541,16 Euro realisiert wurde.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Überwachung der Einhaltung von Frachtenbegrenzungen bei synthetischen Polymeren kann weiteren Kontrollaufwand bei den Ländern verursachen, da ein Inverkehrbringen von mit synthetischen Polymeren aufbereiteten Produkten nur möglich ist, wenn diese hinsichtlich einzuhaltender Anwendungsvorgaben zur Aufwandmengenbegrenzung korrekt gekennzeichnet worden sind.

c) Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine sonstigen Kosten. Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sind, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Weitere Folgen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ergeben sich aus dem Düngegesetz vom 9.1.2009. Das Düngegesetz hat den Zweck, die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Voraussetzung für das Inverkehrbringen der genannten Stoffe ist u. a., dass sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden. In Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorgaben werden in der Düngemittelverordnung die näheren Anforderungen an das Inverkehrbringen dieser Stoffe bestimmt. Der Verordnungsentwurf legt neue Regelungen zur Verwendbarkeit von Polymeren gerade auch unter besonderer Berücksichtigung von Umweltbelangen fest und trägt daher zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft bei. Die Verwendung von herkömmlichen synthetischen Polymeren lässt aus toxikologischer und ökotoxikologischer Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine unvermeidbaren Risiken erwarten. Hinweise auf mögliche schädliche Bodenveränderungen gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht, allerdings lassen diese sich aber auch nicht mit Sicherheit ausschließen. Zudem folgt der Regelungsvorschlag dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes und hat keine negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Das Vorhaben entspricht damit Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf dagegen nicht.

III. Sonstiges

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für das Inverkehrbringen der hiernach zugelassenen Stoffe bieten soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1a

Mit Blick auf die weitere Verwendbarkeit von synthetischen Polymeren soll unter Berücksichtigung künftig zu erwartender wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Evaluierung der Regelungen für diese Stoffgruppe nach neuestem Kenntnisstand bis zum 31.12.2019 erfolgen. Es sollen insbesondere offene Fragen zur Abbaubarkeit dieser Stoffe geklärt werden.

Zu Nummer 1

Ausschließlich zur Umsetzung der notwendigen Kennzeichnungsanforderungen durch die Wirtschaftsbeteiligten wird eine Übergangsvorschrift bis zum 31.12.2017 vorgesehen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

Zu Nummer 2 (Anlage 2)

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargestellt, hat der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen aus Vorsorgegründen empfohlen, künftig die Frachten von herkömmlichen synthetischen Polymeren, die innerhalb bestimmter Zeiträume mit Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes höchstens auf Böden aufgebracht werden dürfen, je nach Verwendungszweck zu begrenzen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt diese Empfehlungen in der Weise um, dass der Inverkehrbringer von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, die synthetische Polymere enthalten, künftig die Kennzeichnung dieser Stoffe grundsätzlich um Anwendungsvorgaben ergänzen muss, die bei der Anwendung der Stoffe einzuhalten sind.

Diese Anwendungsvorgaben führen dazu, dass die zulässige Aufwandmenge von Stoffen, die herkömmliche synthetische Polymere enthalten, so begrenzt wird, dass bei ihrer Aufbringung innerhalb bestimmter Zeiträume die festgelegten Höchstfrachten nicht überschritten werden.

So darf bei den sog. „Klärschlammpolymeren“, die zur Entwässerung von Klärschlämmen eingesetzt werden, eine Höchstfracht von synthetischen Polymeren in Höhe von 45 kg je ha – bezogen auf die wirksame Menge - in drei Jahren nicht überschritten werden (vgl. die Änderung der Anlage 2 Tabelle 8 Zeile 8.1.3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Verordnungsentwurfs). Da Polymere in unterschiedlichen Aggregatzuständen (flüssig oder als Feststoff) eingesetzt werden, ist es erforderlich, den Bezug zum tatsächlich eingesetzten Wirkstoff herzustellen.

Bei bestimmten anderen Anwendungsfällen darf eine einmalige Anwendung in 10 Jahren erfolgen, wobei die Höchstfracht von synthetischen Polymeren 150 kg je ha nicht überschreiten darf. Das betrifft insbesondere synthetische Polymere, die der Bodenverbesserung dienen (vgl. die Änderung der Anlage 2 Tabelle 7 Zeile 7.4.7 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Verordnungsentwurfs) oder Kultursubstraten zugegeben werden (vgl. die Änderung der Anlage 2 Tabelle 8 Zeile 8.2.9 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Verordnungsentwurfs). Bei Spezialanwendungen von synthetischen Polymeren (vor allem bei Baumpflanzungen) soll eine Begrenzung über eine erlaubte Aufwandmenge synthetischer Polymere bezogen auf das Substrat- bzw. Bodenvolumen erfolgen (vgl. die Änderungen von Anlage 2 Tabelle 7 Zeile 7.4.7 und Tabelle 8 Zeile 8.2.9).

Nach dem Verordnungsentwurf haben die Hersteller von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für das in Verkehr zu bringende konkrete Produkt zu ermitteln und zu kennzeichnen, welche Menge dieses konkreten Produktes maximal aufgewendet werden darf, um die Frachten an synthetischen Polymeren, die höchstens auf die gedüngten Flächen aufgebracht werden dürfen, einzuhalten

Generell haben Kennzeichnungspflichten für verwendete Stoffe eine steuernde Wirkung hinsichtlich der Verwertung bestimmter Stoffe. Die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten ist nach § 6 Absatz 1 der Düngemittelverordnung eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Die Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflichten ist nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 der Düngemittelverordnung bußgeldbewehrt. Die Einhaltung von Anwendungsvorgaben ist insbesondere in

Folge von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Düngegesetzes geregelt, was eine Durchsetzung von Kennzeichnungs- und Anwendungsvorgaben durch zuständige Landesbehörden ermöglicht. Die zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden können im Fall von Klärschlämmen, die synthetische Polymere enthalten, die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten und der damit zusammenhängenden Anwendungsvorgaben im Rahmen der bestehenden Verfahren bei der Aufbringung von Klärschlämmen kontrollieren.

Hierzu bedarf es aus Sicht der Bundesregierung keiner speziellen Regelung.

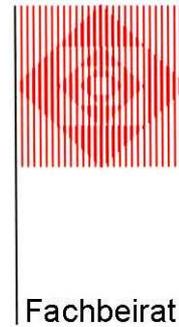
Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat im Zusammenhang mit den neuen Anwendungsvorgaben die Schaffung eines Anreizsystems vorgeschlagen, das die Anwendung alternativer Polymere oder die Verbesserung der Abbaubarkeit synthetischer Polymere fördern soll. Aus Sicht der Bundesregierung sollte daher der Anreiz zur Entwicklung synthetischer Polymere, die sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen, aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck sollen die oben beschriebenen Kennzeichnungspflichten und damit zusammenhängenden Anwendungsvorgaben im Falle einer hinreichenden Abbaubarkeit nicht gelten.

Durch die Änderungen nach Nummer 2 Buchstabe a und b werden nunmehr auch chitin- und [stärkebasierte] Polymere, die biologisch und gut abbaubar sind, zur Verwendung im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts zugelassen. Auch für diese Polymere gelten die oben beschriebenen Kennzeichnungspflichten und Anwendungsvorgaben nicht. Mit der Zulassung von chitin- und [stärke]basierten Polymeren und deren Befreiung hinreichend abbaubarer synthetischer Polymeren von Kennzeichnungsanforderungen zur Mengenbegrenzung wird ein Anreiz zur Verwendung alternativer bzw. hinreichend abbaubarer Polymere geschaffen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 7 Düngegesetz

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



Mainz, den 14.09.2016

TOP 5: TVöD - neue Entgeltordnung - UT-Berufe

Sachstand:

2005 wurde der TVöD eingeführt. Damit war der Prozess der Modernisierung des öffentlichen Tarifrechts aber noch nicht abgeschlossen. Als letzter Baustein fehlte noch die neue Entgeltordnung. Diese liegt nach Abschluss der Entgeltordnungsverhandlungen im Rahmen der Tarifrunde 2016 nun vor. Sie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und bedarf noch der redaktionellen Umsetzung. Als Bestandteil der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst vom 29. April 2016 steht auch die Verständigung über eine neue Entgeltordnung noch unter Erklärungsreserve bis zum 31. Mai 2016.

Bei der neuen Entgeltordnung sind im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht bei zahlreichen Berufen dort Veränderungen vorgenommen worden, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. In nennenswertem Umfang werden nicht mehr zeitgemäße bisherige Tätigkeitsmerkmale gestrichen.

Für die UT-Berufe wurden bedauerlicherweise erneut keine eigenständigen Tätigkeitsmerkmale formuliert. Vielmehr gibt es (nur) für den Entsorgungsbereich die Möglichkeit, dass die Tarifparteien auf Landesebene spezielle Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen festlegen, u.a. für den Bereich der Entsorgung (Abwasser, Abfall, Straßenreinigung u.a.m.), vgl. Anlage ([Direkter Link zum Gesamtdokument pdf](#))

Im Übrigen mündlicher Bericht.

Beschluss:

Der Fachbeirat fordert die Tarifparteien auf Landesebene auf, möglichst rasch die Verhandlungen über die Festlegung spezieller Tätigkeitsmerkmale für die Abwasserbeseitigung aufzunehmen.

- Auszug -

Anlage 5

Tarifeinigung über eine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA

I.

Regelungsgegenstände für die Entgeltordnung für den Bereich der VKA

1. Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)

§ 12 (VKA) Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage ■). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13 (VKA)

Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 7), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

Protokollerklärung zu §§ 12, 13

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt. (Redaktionsvorbehalt).

2. Regelungskompetenzen

- (1) Die Eingruppierung der Beschäftigten wird durch die Tarifvertragsparteien auf der Bundesebene geregelt.
- (2) Im Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Sparkassen liegt die Regelungskompetenz ausschließlich bei der Bundesebene.
- (3) ¹Die Tarifvertragsparteien auf der Landesebene können im Bereich des Besonderen Teils Verwaltung in den Entgeltgruppen 2 bis 9a unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen, der Eingruppierungsgrundsätze, der Struktur der Entgeltordnung und des Eingruppierungsniveaus spezielle Tätigkeitsmerkmale, die der Wertigkeit der allgemeinen Merkmale entsprechen, sowie Fernermerkmale vereinbaren, soweit die Beschäftigten im Bereich von Theatern, Bühnen, Konzerthäusern, Bäderbetrieben, der Grünflächenunterhaltung (einschließlich Friedhöfe, Kurparks und Parks), der Straßenreinigung (einschließlich Wege und Plätze), der Straßenunterhaltung, von Bauhöfen, Druckereien, Werkstätten (ausgenommen Werkstätten für Behinderte), des Unterhalts und Betriebs von Abwassereinrichtungen, der

Gebäudereinigung, von Toilettenanlagen, Schulen, Wäschereien, Küchenbetrieben und Betriebsgaststätten, der Sitzungs-, Boten- und Fahrdienste, von Veranstaltungsräumen, Museen, Lagern und Magazinen, archäologischen Ausgrabungen, Hafenbetrieben, der Ausflugschifffahrt und Fähren, der Hausmeister (nur in NRW auch Schulhausmeister), von Tierparks und Zoos, Botanischen Gärten, der Forstwirtschaft oder im Wach- und Sicherheitsdienst tätig sind. ²Satz 1 gilt nicht für die Eingruppierung von Beschäftigten mit Tätigkeiten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienst und für Beschäftigte, für die bis zum 31. Dezember 2016 in den Anlagen 1a und 1b zum BAT besondere Eingruppierungsmerkmale vereinbart waren (Anlage). ³Bei bisher nicht durch spezielle Merkmale geregelten Tätigkeiten oder bei nach Inkrafttreten der Entgeltordnung sich neu entwickelnden Berufen oder Tätigkeiten bestimmen die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene, wer für die Regelung der Eingruppierung zuständig ist (Bundes- oder Landesebene).

- (4) ¹Für die Bereiche der Besonderen Teile Flughäfen und Entsorgung gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass ergänzend zu Satz 1 zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für die nachfolgenden Aufgabenbereiche von Flughäfen und Entsorgungsbetrieben vereinbart werden können. ²Aufgabenbereiche von Flughäfen im Sinne des Satzes 1 sind:

- Betriebssicherheitsdienste (insb. Vorfelddienste, Follow-Me-Services, Marshalling)
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Ordnungsdienste (Hallenaufsicht, Aufsicht sky-trains, „Kofferkulis“)
- Bodenverkehrsdienste (inkl. Bedienung der entsprechenden Geräte):
 - o Personen-, Gepäck-, Fracht-Transport
 - o Gepäck-, Fracht-Abfertigung (z.B. Be- und Entladen Aircraft)
 - o Gesamtkoordination am Luftfahrzeug (Turnaround Coordinator / Ramp Agent)
 - o Flugzeugbetankung
 - o Ver- / Entsorgung Aircraft (Wasser, Fäkalien, Catering, Strom, Frischluft, Reinigung)
 - o Flugzeugenteisung
 - o Bedienung von Sonder-Technik (z.B. Flugzeugschlepper, Passagierbrücken)
- Infrastruktur–Instandhaltung (für flughafenspezifische Anlagen)
- Sondertransporte (z.B. Hol- / Bringservice Terminal, Personaltransport)
- Flughafen-Brandschutz
- Parkeinrichtungen
- Gepäckaufbewahrung, lost and found

³Aufgabenbereiche von Entsorgungsbetrieben im Sinne des Satzes 1 sind

- Abfallentsorgung,
- Schmutzwasser- und Kläranlagen,
- Straßenreinigung/Sinkkastenreinigung,
- Kanalanlagen und Kanalnetze,

- Abfallbeseitigungsanlagen,
 - Abwässerreinigungsdienst,
 - Führen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten (einschl. der Spezialfahrzeuge für den Großraumbehältertransport), Kranschlammwagen, Schlammsaug- und Abwässerwagen, Selbstaufnehmende Kehrmaschinen, Fäkalienwagen, Kanalhochdruck-, -spül- und -saugwagen, schweren Arbeitswagen oder -geräten (z.B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen),
 - Sammeln, Sortieren und Verwerten von Abfällen und Wertstoffen (Wertstoffentsorgung).
- (5) Für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen gelten ergänzend für die Entgeltgruppen 2 bis 9a die besonderen Regelungen des **Anhangs 10** unter Beachtung der Maßgaben der §§ 12, 13 und der allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze der Entgeltordnung (Anlage ■).

3. Struktur der Entgeltordnung zum TVöD

¹Die Entgeltordnung gliedert sich in einen Allgemeinen und spartenbezogene Besondere Teile. ²Aus Allgemeinem Teil und dem jeweiligen Besonderen Teil werden durchgeschriebene Fassungen für jede Sparte erstellt.

³Der Allgemeine Teil enthält die Vorbemerkungen für alle Entgeltgruppen sowie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und die für alle Besonderen Teile geltenden speziellen Merkmale.

⁴Für die Besonderen Teile gilt Folgendes:

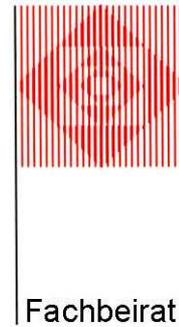
- a) Tätigkeitsmerkmale, die im Wesentlichen nur für bestimmte Besondere Teile des TVöD gelten, werden zu diesen Besonderen Teilen des TVöD vereinbart; in den übrigen Besonderen Teilen wird auf diese Tätigkeitsmerkmale verwiesen;
- b) Tätigkeitsmerkmale, die nur für einen (oder mehrere) Besondere(n) Teil(e) des TVöD gelten, werden nur zu diesem (oder diesen) Besonderen Teil(en) des TVöD vereinbart.

4. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in speziellen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (*Anhang 1¹*) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

²Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst

¹ Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten), Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten), Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) und Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 13 bis 15.



Mainz, den 08.09.2016

TOP 6: Standortdaten Wasserversorgungsanlagen für Polizei / Rettungsdienste

Sachstand:

Im Hinblick auf die Sicherheit kritischer Infrastrukturen sind insbesondere die Polizeidienststellen darauf angewiesen, auch die Standorte der oft abgelegenen Wasserversorgungsanlagen (Hochbehälter, Pumpstationen, Wasserfassungen u.ä.) zu kennen. Im Bereich der VG Schweich erfolgte eine entsprechende Abstimmung zwischen den VGW und der Polizei. Dort wurde insbesondere vereinbart:

- Übergabe der Anlagendaten: Bezeichnung (als Code, z.B. "VG Schweich 20"), Lage (UTM-Koordinaten), mit Foto der Anlage und Anfahrtsbeschreibung auf Basis der DGK 5000, markante technische Daten (Inhalt Hochbehälter), alles in einer Excel Tabelle.
- Eine Übersichtskarte als pdf.

Diese Daten liegen nur der Polizei vor, sind also nicht öffentlich. Die genauen Standortdaten der WVA sollten regelmäßig bereits im Maßnahmenplan gemäß TrinkwV enthalten sein.

Daneben könnten die gleichen Daten auch z.B. den Rettungsdiensten zur Verfügung gestellt werden, damit diese bei Unfällen in/an den Anlagen diese schnellstmöglich auffinden können. Weiterhin wäre denkbar, die Anlagen auch - analog zu den Rettungspunkten aus dem Forstbereich, die auch z.B. in vielen Wanderkarten vermerkt sind - zu kennzeichnen, damit auch andere (z.B. Waldbesucher) einen Rettungsdienst dorthin lotsen könnten.

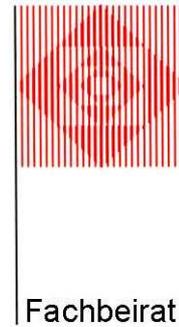
Im Übrigen mündlicher Bericht.

Es wurde angeregt, ob man diesbezüglich nicht zu einer landeseinheitlichen Vorgehensweise kommen kann.

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten, insbesondere zu folgenden Fragen:

Beschluss:

je nach Beratungsergebnis



Mainz, den 05.09.2016

Fachbeirat

TOP 7: Informationspunkte - Beratung je nach Bedarf

1. Fachtagung Emmelshausen 2016

Die diesjährige gemeinsame Fachtagung am 5. Oktober 2016 behandelt unter dem Thema „Agenda 2019 – Zukunft gemeinsam gestalten“ den aktuellen Stand der Überlegungen und Möglichkeiten für die künftige Klärschlammverwertung. Der Titel „Agenda 2019“ leitet sich dabei aus der in der neuen Klärschlammverordnung vorgesehenen Verpflichtung ab, bis Ende 2019 einen Bericht über die eigenen Strategien und ggf. Maßnahmen zur künftigen Klärschlammverwertung nach Ablauf der Übergangsfrist (voraussichtlich 2027) zu erstellen. Programm siehe **Anlage 1**.

2. TSM - Bestellung der Technischen Führungskraft

Im Rahmen der Umsetzung des TSM bei den VGW Winnweiler hat der Sprecher der für das TSM zuständigen Arbeitsgruppe bei der DWA zwei Klarstellungen getroffen

- a) zur Bestellung von Fachleuten ohne formale Qualifikation, aber mit langjähriger Erfahrung,
- b) zur Übertragung der Funktion der Technischen Führungskraft auf Dritte im Rahmen einer Kooperation mit anderen Abwasserbetrieben unter bestimmten (restriktiven) Voraussetzungen.

Details siehe **Anlage 2**.

3. Körperschaftssteuer - Verlustvorträge bei Fusionen

Hinweis auf das Schreiben aus dem Finanzministerium, **Anlage 3**.

Ergänzend Bericht über das Ergebnis eines Gesprächs mit der Ministerin.

4. Wasserwerksnachbarschaften

Wechsel des Obmanns der WWN Südwestpfalz; jetzt Stv. WL Steffen Martin und Frau Nina Hoffmann, beide VGW Thaleischweiler-Wallhalben .

Die Mitarbeiter von RheinHunsrück Wasser schließen sich nun der WWN Nahe an.

Obleutetag im Dezember 2016.

.../2

5. DVGW W 1000

Hinweis auf die aktuelle Neufassung.



Veranstaltung

17. FACHTAGUNG EMMELSHAUSEN

5. Oktober 2016

„Agenda 2019“ Zukunft gemeinsam gestalten - Klärschlammbehandlung und -verwertung -

Veranstaltungsort

Zentrum am Park, 56281 Emmelshausen
Rhein-Mosel-Str. 45

Veranstaltungsbeginn

9:00 Uhr

Gebühr

Mitglieder der Veranstalter: 120,- € , Nicht-Mitglieder: 140,- €
einschließlich Mittagsimbiss und Getränke.

DWA-Landesverband H/RP/S · Frauenlobplatz 2 · 55118 Mainz ·
Tel.: +49 (0)6131 6047-12 · E-Mail: weisz@dwa-hrps.de
Internet: www.dwa-hrps.de

Die Veranstaltung wird von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
im Rahmen der Fortbildung mit 5 Punkten bewertet.



Fax-Antwort: 06131 6047-14

Ich melde mich verbindlich zur
Fachtagung Emmelshausen am
5. Oktober 2016 an

Anmeldeschluss ist der 23.09.2016

**DWA-Landesverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland**
Frauenlobplatz 2
55118 Mainz
Deutschland

Teilnehmer, Vor- und Zuname, Titel

Firma/Behörde

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

DWA-Mitgliedsnummer

Datum/Unterschrift

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DWA sind unter www.dwa.de/veranstaltungen/agb hinterlegt.
Bei Bedarf schicken wir Ihnen die AGB gerne zu.

Ja, ich willige ein, künftig Informationen der DWA/GFA per E-Mail zu erhalten.

Sitzung FEU 27.09.2016
Seite 33 von 36

17. Fachtagung Emmelshausen, 5. Oktober 2016

Moderation: Prof. Dr.-Ing. Marc Illgen

Uhrzeit	Themen	Referentin/ Referent
09:00 Uhr	Begrüßung	Dr.-Ing. Stefan Hill, stellv. Landesverbandsvorsitzender der DWA
	Grußworte	Dipl.-Ing. Thomas Jung, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP (MUEEF)
	Einführung	Prof. Dr.-Ing. Marc Illgen, Hochschule Kaiserslautern
	Auswirkungen der novellierten Klärschlammverordnung und des Düngerechts auf die Zukunft der Klärschlammverwertung	Hans-Walter Schneichel, MUEEF
	Regionale Initiativen in Rheinland-Pfalz: Rhein-Hunsrück Region Trier TVM Mainz Kooperationsprojekt regionale Klärschlammstrategien RLP	Dr.-Ing. Thomas Siekmann Dipl.-Ing.(FH) Harald Guggenmos Michael Paulus Dr. Thomas Rätz / Steffen Zober
10:30 Uhr	Kaffeepause	
11:00 Uhr	Lösungsansätze zu regionalen Klärschlammstrategien und Sachstandsberichte zu Projekten:	
	Lösungsansätze für zukunftsfähige Klärschlammstrategien	Prof. Dr.-Ing. habil. Christian Schaum, Universität der Bundeswehr München
	Zukunftsorientierte Einbindung der Faulung und Faulgasverwertung in die Verfahrenskette der Abwasserreinigung, Schlammbehandlung und-verwertung in RLP (Zebras)	Dr.-Ing. Henning Knerr, TU Kaiserslautern
	Optimierung der Schlammbehandlung inkl. Schlammverwertung im Zuge der energetischen Sanierung in Monsheim	Dipl.-Ing Wolfgang Griebel, Obermeyer Planen und Beraten GmbH, Kaiserslautern
12:00 Uhr	Diskussion, anschließend Mittagsimbiss	
13.30 Uhr	Phosphorrückgewinnungsverfahren Sachstand, Erfahrungen und Weiterentwicklungen bei Projekten in RLP:	
	Pilot-Projekt Pirmasens: P-Rückgewinnung aus KS einer kommunalen Kläranlage	Dipl.-Ing. Michael Maas, Pirmasens
	Pyreg-Verfahren	Helmut Gerber, Emmelshausen
	Budenheim-Verfahren	Eva Stössel, Budenheim
	Thermo-System	Dr. Steffen Ritterbusch
15:00 Uhr	Diskussion und Zusammenfassung	Prof. Dr.-Ing. Marc Illgen, Hochschule Kaiserslautern

ABWASSERZWECKVERBAND BREISGAUER BUCHT



KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

HANFERSTRASSE 6
79108 FREIBURG I. BR.
TELEFON 07 61 - 1 52 17 - 00
TELEFAX 07 61 - 1 52 17 - 56

K L Ä R W E R K
Z U M K L Ä R W E R K
7 9 3 6 2 F O R C H H E I M
TELEFON 07642-6896-0
TELEFAX 07642-6896-240

Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, Hanferstr. 6, 79108 Freiburg

Verbandsgemeindewerke Winnweiler
z.H. Herrn Kauer
Postfach 1161
67719 Winnweiler

Ihr Zeichen V/SATSM/Kau/Lx
Ihre Nachricht vom 26.07.2016
Unser Zeichen 05.60 Ht-kai
Tel. Durchwahl 07 61 - 1 52 17 - 30
E-Mail huenting.be@azv-breisgau.de
Datum 30.08.2016
Bearbeitung Herr Hünting

Technisches Sicherheitsmanagement für Betreiber von Abwasseranlagen Bestellung Technische Führungskraft

Sehr geehrter Herr Kauer,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.07.2016, in dem Sie von den Aktivitäten des Fachbeirates Eigenbetriebe und Kommunale Unternehmen im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit dem Ziel mehr Abwasserunternehmen für das Technische Sicherheitsmanagement zu gewinnen, berichten.

Die von Ihnen in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Nach 4.2.1 des Merkblattes DWA-M 1000 ist die Technische Führungskraft (TF) insbesondere verantwortlich für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Abwasseranlagen einschließlich Qualitätssicherung, Gefahren- und Schwachstellenanalysen sowie der Festlegung von Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen. Außerhalb des technischen Bereiches sind ihr die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgabe im technischen Bereich einzuräumen. Die Technische Führungskraft muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können.

Die Qualitätsanforderungen an die TF sind im Anhang A festgelegt. Wichtig hierbei ist auch die Erläuterung:

„Die in der Tabelle dargestellten Grenzen sind fließend und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auszulegen. Personen, die die Qualifikation gemäß der Tabelle nicht erfüllen, sollten nicht als Technische Führungskräfte bestellt werden. Fachleute mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Abwasseranlagen, die derzeit schon in der Funktion einer Technischen Führungskraft tätig sind, können auch weiterhin in dieser Funktion beschäftigt bleiben, sofern sie nachweislich regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.“

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, unterliegt dann gegebenenfalls einer Einzelfallentscheidung.

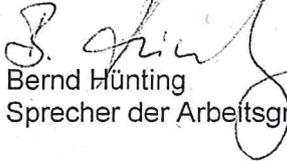
Eine Übertragung der Funktionen TF an Dritte ist grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen hierzu sind unter Punkt 8 des Merkblattes "Kooperation mit anderen Betreibern" dargestellt. Insbesondere ist zu vereinbaren, dass:

- zur Abwehr von Gefahrensituationen, beim Auftreten sicherheitswidriger Zustände oder einer konkreten Umweltgefährdung Anweisungen unmittelbar an die Mitarbeiter der Kooperationsunternehmen erteilt werden können,
- der Betreiber zur Einweisung, auch bezüglich der relevanten Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung, befugt ist,
- die Einweisung in die betriebsspezifischen Gegebenheiten, zur Auftragsdurchführung sowie zum Schutz vor möglichen Gefährdungen grundsätzlich über den Aufsichtsführenden des Unternehmens an dessen Personal weiterzugeben ist.

Eine Übertragung der Funktion einer TF an "Nicht-Betreiber von Abwasseranlagen" (z.B. Ingenieurbüros; Dienstleister, z.B. im Themenfeld Fachkraft für Arbeitssicherheit; etc.) ist nicht möglich, da damit die Voraussetzungen nach Punkt 8 nicht umsetzbar sind.

Ich hoffe Ihre Fragen damit beantwortet zu haben und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Gewinnung weiterer Abwasserunternehmen für das TSM in Rheinland-Pfalz und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Hünting

Sprecher der Arbeitsgruppe WI-5.1 TSM Abwasser